



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

EINGEGANGEN

13. OKT. 2008

RAe Steckbeck & Ruth

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

Datum: 07.10.2008 - wg

Gesch.-Z.: 5268167 - 436

bitte unbedingt angeben



BESCHEID

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Steckbeck & Ruth
Leipziger Platz 1
90491 Nürnberg

erght folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 26.05.2004 (Az.: 5098231-436) zu Ziffer 3) wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Indien vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 26.05.2004 (Az.: 5098231-436) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist indischer Staatsangehöriger und hat bereits unter Aktenzeichen 5098231-436 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 12.06.2004 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

A, 09.03.2005 stellte der Antragsteller mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 03.03.2005 Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung, dass der Antragsteller an einer schweren HIV-Infektion leide. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 25.01.2006 wurde dieser Antrag abgelehnt, Eintritt der Rechtskraft war der 05.07.2006.

Am 03.08.2007 stellte der Antragsteller über seinen Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 31.07.2007 erneut einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass sich die gesundheitliche Situation des Antragstellers mittlerweile erheblich verschlechtert habe. Dieser befinde sich mittlerweile im Vollbild AIDS. Er sei mittellos und habe entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Regensburg im Heimatland keinerlei Rückhalt. Insbesondere habe er keinen familiären Hintergrund, der es ihm ermögliche, Medikamente in Indien selbst zu erwerben. Im übrigen werde auf die mittlerweile sehr schwierig gewordene Behandlungssituation des Antragstellers hingewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Indien vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den An-

tragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung *grundsätzlich* nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Indien auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Das fortgeschrittene Stadium der Erkrankung des Antragstellers wurde dem Bundesamt gegenüber durch Vorlage weiterer ärztlicher Atteste glaubhaft dargelegt. Es ist ausweislich der vorliegenden medizinischen Unterlagen nachvollziehbar, dass im Falle einer Abschiebung des Antragstellers in sein Heimatland dort alsbald eine Verschlechterung seiner Krankheit und mithin eine für ihn lebensbedrohliche Situation eintreten würde. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob eine Behandlung seiner Erkrankung auch in Indien möglich wäre, da davon auszugehen ist, dass er nicht in der Lage wäre, dort für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, geschweige denn die Behandlung seiner Krankheit zu finanzieren. Der Antragsteller hatte bereits in seinem ersten Asylverfahren (Az.: 5098231-436) vorgetragen, dass er Indien wegen seiner schlechten wirtschaftlichen Situation verlassen habe.

Nach alledem ist festzustellen, dass für den Antragsteller die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 26.05.2004 (Az.: 5098231-436) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Wagner

Ausgefertigt am 08.10.2008 in Außenstelle Zirndorf



Brechteisbauer

T. Brechteisbauer